



Merkblatt AWE 002

Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen

Merkblatt zum Verstreuen von Asche Verstorbener in Gewässer oder aus der Luft

1. Einleitung

Die Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist grundsätzlich nur in dafür bestimmten Arealen, beispielsweise in Waldfriedhöfen, erlaubt. Das Ausbringen von Kremationsasche in den Bodensee, in andere stehende oder fliessende Gewässer oder das Verstreuen der Asche aus Luftfahrzeugen sind nicht erlaubt.

2. Ausgangslage

Aufgrund der zunehmenden Individualisierung der Gesellschaft entscheiden sich immer mehr Menschen für eine Bestattung ihrer sterblichen Überreste ausserhalb von Friedhöfen. Beobachtungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass vermehrt Bestattungen von Kremationsasche gewerbsmässig von entsprechend spezialisierten Bestattungsunternehmen auch aus dem nahen Ausland angeboten werden. Namentlich zu erwähnen sind dabei das Ausbringen von Kremationsasche in den Bodensee oder das Verstreuen der Asche aus einem Flugzeug über dem Alpstein, dem Toggenburg oder den Churfürsten.

3. Rechtliches

3.1 Friedhofszwang

Im Kanton St.Gallen besteht nach Art. 6 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1) grundsätzlich ein "Friedhofszwang". Das heisst, die Bestattung der sterblichen Überreste verstorbener Personen hat auf einem den Vorschriften des genannten Gesetzes entsprechenden Friedhof zu erfolgen, soweit das zuständige Departement (Departement des Innern) nicht für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

3.2 Urnen

Bei Feuerbestattungen ist die Kremationsasche nach Art. 14 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen in der Regel in einer Urnenhalle oder einem Urnengrab beizusetzen (Abs. 1). Auf Verlangen der Angehörigen der oder des Verstorbenen wird die Asche in einem bestehenden Grab, einem Gemeinschaftsgrab oder einem anderen Grab des Friedhofs der zur Bestattung verpflichteten Gemeinde beigesetzt oder den Angehörigen überlassen (Abs. 2).

3.3 Gewässerschutz

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) dürfen keine Stoffe in die Gewässer eingebracht werden, die das Wasser verunreinigen können. Beim Verstreuen von Kremationsasche in einem Gewässer kann die Erhaltung der Wasserqualität nicht gewährleistet werden, zumal Kremationsasche Schwermetalle enthalten kann. Daher ist diese Art der Bestattung grundsätzlich verboten.



3.4 Verstreuen von Asche aus Luftfahrzeugen

Gegenstände oder Flüssigkeiten dürfen aus einem Luftfahrzeug während des Fluges nur mit Bewilligung des BAZL abgeworfen oder versprüht werden (Art. 9 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge; SR 748.121.11).

3.5 Bestattung ausserhalb von Friedhöfen

Bisher hat man einzelne Bestattungen ausserhalb von Friedhöfen toleriert. Aufgrund der zuletzt stark angestiegenen Nachfrage nach alternativen Bestattungen, die auch entsprechende gewerbsmässige Anbieter nach sich zog, wird diese Praxis nun angepasst. Aus Gründen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes ist das Ausbringen von Kremationsasche in den Bodensee, in andere stehende oder fliessende Gewässer oder das Verstreuen der Asche aus Luftfahrzeugen weder gewerbsmässig noch im Einzelfall mehr zulässig.

4. Ethik und Gesellschaft

Der Bodensee ist Trinkwasserspeicher für rund fünf Millionen Menschen. Ausserdem werden die Schweizer Gewässer auch von zahlreichen Menschen zum Baden genutzt. Die Vorstellung, dass Kremationsasche in diesen Gewässern ausgebracht wurde, kann als störend empfunden werden. Die Vorstellung, Asche eines Verstorbenen einzuatmen, ist für viele Menschen ebenfalls sehr unangenehm.

Abschiednehmen ist ein emotionaler und intimer Prozess. Bei einer Bestattung ausserhalb von Friedhöfen könnten sich unbeteiligte Personen einmischen. Sie können die Trauerfeierlichkeit stören oder gar die Polizei aufbieten.

Erfahrungen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern zeigen, dass sich die Menschen bei der Überlegung, was mit ihrem Körper beziehungsweise ihrer Asche dereinst geschehen soll, auch Gedanken über ihre Angehörigen machen sollten. Viele Angehörige schätzen es, wenn sie eine Gedenkstätte haben. Beim Verstreuen von Kremationsasche in Gewässer oder aus Luftfahrzeugen fehlt dieser Ort. Zudem bietet ein Friedhof oder ein Friedwald ein Gemeinschaftsgefühl über den Tod hinaus.

Dieses Merkblatt ist in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau entstanden. In den beiden Kantonen gelten diesbezüglich die gleichen Grundsätze.